

25.05.04**Gesetzesantrag****der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht**A. Problem**

Mit dem Ende der SED-Diktatur hat das vereinte Deutschland sich der Aufgabe gestellt, 40 Jahre Unrecht, Verfolgung und Behördenwillkür aufzuarbeiten und den Opfern des SED-Regimes späte Genugtuung zu geben und ihren Einsatz für Demokratie und Freiheit zu würdigen. Durch das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 wurde schnell eine Regelung für die von DDR-Unrechtsmaßnahmen am schwersten Betroffenen geschaffen, um diesen einen ersten Ausgleich für das erlittene Unrecht zu gewähren. Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 griff dann die Fragen der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung auf und verbesserte die Situation der Opfer politischer Verfolgung in den neuen Ländern in diesen Bereichen nachhaltig. Weitere Fortschritte für eine Verbesserung der Situation der Opfer der SED-Diktatur waren mit den Gesetzen zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 und vom 17. Dezember 1999 sowie vom 22. Dezember 2003 zu verzeichnen.

Dennoch bleiben angesichts der Schwere der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen die bisherigen Regelungen aus Sicht der SED-Opfer unbefriedigend. Außerdem hat sich die Gerechtigkeitslücke zwischen Verfolgten und Verfolgern zu Ungunsten der Opfer weiter vergrößert, da bei der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung die Renten der hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und von systemunterstützenden Partei- und Staatsfunktionären angehoben wurden. Die Gesellschaft bleibt daher weiterhin verpflichtet, sich solidarisch gegenüber den Menschen zu verhalten, die unter dem SED-Regime am schwersten gelitten haben: den in der DDR aus politischen Gründen Inhaftierten. Es muss Anliegen der Demokratie sein, den Einsatz und das Handeln dieser Menschen für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung unter den Bedingungen einer Diktatur angemessen und sichtbar zu würdigen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Gewährung einer Opferpension in Abhängigkeit von der Dauer der Inhaftierung stellt eine symbolische finanzielle

Anerkennung der erlittenen Nachteile und Schädigungen dar. Sie ist sichtbarer Ausdruck für den besonderen Wert, den unsere Gesellschaft dem Handeln von Menschen beimisst, die sich gegen die Diktatur der SED gewehrt und um den Preis erheblicher persönlicher und sozialer Nachteile und unter Einsatz ihres Lebens für Freiheit und Demokratie eingesetzt haben.

B. Lösung

Durch ein Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wird die Situation der am schwersten betroffenen Opfer politischer Verfolgung, der ehemaligen politischen Häftlinge, im Beitrittsgebiet deutlich verbessert. Mit einer Opferpension hebt die Bundesrepublik Deutschland den besonderen Stellenwert und die herausragende Bedeutung dieses Widerstands gegen die zweite deutsche Diktatur für das heutige ungeteilte Deutschland hervor. Gleichzeitig trägt der materielle Wert der Opferpension dazu bei, Defizite, die sich aus der Umsetzung der bisherigen Regelungen ergeben, zu lindern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Schätzungen gehen von einem Kreis von rund 70.000 noch lebenden Antragsberechtigten aus, von denen etwa 50 vom Hundert einer Verfolgungszeit von unter einem Jahr ausgesetzt waren. Hierauf basierend ist durch das Gesetz über eine Opferpension von einer jährlichen Anfangsbelastung der öffentlichen Haushalte von ca. 71 Mio. Euro auszugehen. Hiervon tragen der Bund 60 vom Hundert, ca. 43 Mio. Euro, und die Länder 40 vom Hundert, somit ca. 28 Mio. Euro.

E. Sonstige Kosten

Keine

25.05.04

Gesetzesantrag

**der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht

Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Dresden, den 21. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie des Landes Sachsen-Anhalt haben beschlossen, den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004 zu setzen. Nach der Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Milbradt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Opferpension für ehemalige politische Häftlinge im Beitrittsgebiet

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Opferpension für ehemalige politische Häftlinge im Beitrittsgebiet.

§ 2

Politische Verfolgung

Ehemaliger politischer Häftling ist, wer in seiner Person in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) in der Zeit vom 08. Mai 1945 bis 02. Oktober 1990 zu Unrecht freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten hat. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Freiheitsentzug gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2834) sowie Gewahrsam gemäß § 25 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

§ 3

Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind ehemalige politische Häftlinge im Sinne dieses Gesetzes,

1. die gemäß § 12 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz rehabilitiert wurden und für die die Ausschließungsgründe nach § 16 Abs. 2 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz nicht vorliegen, oder
2. für die ein Bescheid nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1993 (BGBl. I S. 838) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.08.2001 (BGBl. I S. 2144) ausgestellt worden ist und in deren Person ein Ausschließungsgrund nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Häftlingshilfegesetzes nicht vorliegt.

(2) Die freiheitsentziehenden Maßnahmen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes müssen mindestens ein Jahr betragen haben. Mehrere Zeiträume von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zusammenzurechnen.

§ 4 Opferpension

(1) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag eine Opferpension bei zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung oder zu Unrecht erlittenem Gewahrsam von

- a) insgesamt mindestens einem Jahr bis zu zwei Jahren in Höhe von 150 Euro monatlich,
- b) von insgesamt mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren in Höhe von 300 Euro monatlich,
- c) von insgesamt mehr als fünf Jahren bis zu neun Jahren in Höhe von 400 Euro monatlich,
- d) von insgesamt mehr als neun Jahren in Höhe von 500 Euro monatlich.

(2) Leistungen werden nach Zuerkennung der Opferpension monatlich im Voraus, rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung, jedoch frühestens ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, gewährt.

(3) Bei der Bewilligung werden die Dauer sämtlicher freiheitsentziehender Maßnahmen zusammengerechnet. Werden nach der Bewilligung der Opferpension weitere Anträge bewilligt, so sind sie auf die bereits bewilligten anzurechnen.

§ 5 Zusammentreffen mit anderen Vorschriften

(1) Leistungen nach anderen Gesetzen für Opfer von im Beitrittsgebiet erlittenen politischen Verfolgungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Opferpension wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

(3) Der Anspruch auf die Opferpension ist unpfändbar und nicht vererbbar. Die Gewährung erfolgt steuerfrei.

§ 6 Rehabilitierungsbehörde, Verfahren, Kosten

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Opferpension ist durch den Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter schriftlich bei der örtlich zuständigen Behörde bis spätestens zum 31. Dezember 2007 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung nach § 12 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bzw. seit Bestandskraft der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes gestellt werden.

Bei der Antragstellung sind die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen.

(2) Zuständig für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach diesem Gesetz und für die Leistungsfestsetzung sind die von den Landesregierungen nach § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes bestimmten Stellen des Landes, in dessen Gebiet der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hat. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen abweichende Regelungen treffen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Akten der dem Antrag zugrunde liegenden Rehabilitierungsverfahren sowie Akten von Entschädigungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beiziehen. Personenbezogene Daten dieser Verfahren dürfen soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

(4) Das von der nach Abs. 2 zuständigen Behörde durchgeführte Verwaltungsverfahren ist einschließlich des Widerspruchsverfahrens kostenfrei. In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. § 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen, trägt der Bund 60 vom Hundert.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Neufassung vom 16. April 1997 (BGBl. I 1997 S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2003 (BGBl. I 2003 S. 58), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

„...die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Gesetz über eine Opferpension für ehemalige politische Häftlinge im Beitrittsgebiet, ...“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2004 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Dritte SED-Unrechtsbereinigungsgesetz führt die wesentlichen heute noch bestehenden Probleme bei der Bewältigung des vom SED-Regime geschaffenen Unrechts einer befriedigenden Lösung für die am schwersten betroffenen Opfer zu. Das Gesetz über eine Opferpension für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet würdigt die herausragende Bedeutung des Einsatzes der Betroffenen bei ihrem Widerstand gegen die zweite deutsche Diktatur. Dadurch soll die gesellschaftliche Bedeutung dieses mutigen Einsatzes für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung beispielgebend für die heutige Demokratie im wiedervereinigten Deutschland herausgestellt werden. Diese Menschen haben unter Einsatz ihres Lebens bewusst erhebliche persönliche und soziale Nachteile für mehr Freiheit und Demokratie in Kauf genommen. Die bisherigen fiskalpolitisch motivierten Überlegungen, die einer angemessenen Würdigung bislang entgegengestanden haben, lassen sich angesichts der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidungen vom 28. April 1999 zu Fragen der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschlands und der Umsetzung dieser Entscheidungen durch die Bundesregierung im 2. AAÜG-Änderungsgesetz nicht länger aufrechterhalten.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Politische Verfolgung)

Die Vorschrift legt die Grundlagen für die Gewährung einer Opferpension fest. Sie schließt dabei an den vom Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verwendeten Begriff der politischen Verfolgung durch das SED-Regime an. Der Entwurf beschränkt die Zahlung von Opferpensionen auf ehemalige politische Häftlinge. Er schließt nicht inhaftierte Rehabilitierte nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz aus.

zu § 3 (Anspruchsberechtigung)

Diese Vorschrift legt den Kreis der Anspruchsberechtigten fest. Sie dient der Verfahrensvereinfachung, da sie an bereits ergangene Rehabilitierungsentscheidungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder nach dem Häftlingshilfegesetz anknüpft. Hinsichtlich der Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit

der freiheitsentziehenden Maßnahmen wird eine erneute Sachverhaltsermittlung entbehrlich.

Bei der Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes wurden Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bereits geprüft. Bei der Strafrechtlichen Rehabilitierung nach § 12 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes werden rechtsstaatswidrige Entscheidungen über Freiheitsentzug aufgehoben. Ausschließungsgründe werden im folgenden Verfahren für Soziale Ausgleichsleistungen, in der Regel für die Zahlung einer Kapitalentschädigung, nach § 16 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geprüft, z.B. erkennbar am Bescheid über Kapitalentschädigung.

Die Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Häftlingshilfegesetzes und nach § 16 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes stimmen weitgehend überein.

Im Regelfall wird sich die vollziehende Behörde auf Prüfung der Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Häftlingshilfegesetzes durch Anfrage beim Bundeszentralregister beschränken können.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass für die Gewährung einer Opferpension eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung, die mindestens ein Jahr angedauert hat, vorliegen muss. Bei mehreren Verfolgungsmaßnahmen kommt es für die Höhe der Leistung auf die gesamte Dauer der Inhaftierungen an, soweit sie als nicht rechtsstaatlich anerkannt wurden.

Zu § 4 (Opferpension)

Die Höhe der auf Antrag gewährten monatlichen Opferpension bemisst sich nach Stufen entsprechend der Zeit der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung.

Absatz 2 stellt die Zahlungsweise der Opferpension klar.

Da eine Verfolgungsmaßnahme in verschiedenen Bundesländern stattgefunden haben kann, stellt Absatz 3 klar, dass die Gewährung einer Opferpension weitere Ansprüche nach diesem Gesetz ausschließt.

Zu § 5 (Zusammentreffen mit anderen Vorschriften)

Die Opferpension soll dem Opfer politischer Verfolgung, dem ehemaligen politischen Häftling ungeschmälert verbleiben. Andere dem Opfer zustehende individuelle Ansprüche auf staatliche Leistungen sollen hierdurch nicht berührt werden. Absatz 3 stellt klar, dass es sich insoweit um eine höchstpersönliche Zahlung handelt.

Zu § 6 (Rehabilitierungsbehörde, Verfahren, Kosten)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Gewährung einer Opferpension nur auf Antrag erfolgt. Die Vorschrift befristet zudem die Möglichkeit, Anträge zu stellen. Dies ist eine Ausschlussfrist, die weder verlängert werden kann, noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässt. Verfristet gestellte Anträge hat die zuständige Behörde

daher ohne weitere Feststellungen als unzulässig zurückzuweisen. Die Ausschlussfrist dient der Verwirklichung der rechtsstaatlichen Grundsätze des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. In Übereinstimmung mit der Wertung des Artikels 9 des Einigungsvertrages, die Vergangenheit soweit wie möglich auf sich beruhen zu lassen, ist es ein unabdingbares Anliegen der Rechtsgemeinschaft, eine klare Regelung darüber zu haben, ab wann hoheitliches Verhalten nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Hier genießt das Erfordernis der Rechtssicherheit Vorrang vor einer möglichen Einbuße an Chancen und der Herstellung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall. Schließlich liegt es im Interesse der Allgemeinheit, binnen angemessener Frist Klarheit darüber zu erlangen, welche finanziellen Mittel insgesamt bereitzustellen sein werden. Satz 2 lehnt sich an die Regelungen der §§ 17 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes an.

Durch Satz 3 wird Bezug auf bereits getroffene Entscheidungen zum Anspruch auf Leistungen nach Rehabilitierung genommen, so dass Ausschließungsgründe - in der Regel - nicht erneut zu prüfen sind, ausgenommen Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Häftlingshilfegesetzes.

Ausschließungsgründe sind in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen weithin üblich und in einem Gesetz zur Bereinigung des SED-Unrechts geradezu zwingend. Die Vorschrift nimmt deshalb auf die entsprechenden Regelungen des § 16 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des § 10 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 des Häftlingshilfegesetzes Bezug. Danach sind Leistungen ausgeschlossen, wenn Personen dem vormals herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet haben, durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben oder wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind, jedoch nicht, soweit die Verurteilung auf in § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen beruht.

Absatz 2 regelt, welche Behörde zuständig für die Behandlung des Antrages auf Leistungsgewährung und Leistungsfestsetzung ist. Dabei folgt die Zuständigkeit der Regelung des § 10 Absatz 2 des Häftlingshilfegesetzes. Der Wohnsitz richtet sich nach dem räumlichen Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse des Antragstellers. Außerdem wird den Ländern in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, andere Zuständigkeiten zu begründen.

Absatz 3 regelt einen unmittelbaren Aktenbeziehungsanspruch der entscheidungsberufenen Behörde sowie die Berechtigung zur Verwendung personenbezogener Daten. Die ausdrückliche Nennung der Gesetze zum Verwaltungsverfahren stellt klar, dass bei nachträglichem Bekanntwerden von Ausschließungsgründen entsprechend verfahren werden kann.

Absatz 4 legt die Kostenfreiheit des Verfahrens und die Geltung des Verwaltungsrechtsweges fest.

Zu § 7 (Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz)

Die Vorschrift regelt die Kostenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern analog der auch im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz festgelegten Kostenaufteilung.

Zu Artikel 2

Die Opferpension ist eine steuerfreie Einnahme. Das Einkommensteuergesetz wird entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.